

selben bei einem kaiserlich französischen oder andern Zoll-
amte der Continentalstaaten bereits tarifmäßig versteuert
worden sind, und soll der dießseits bei der Einfuhr der
Waaren entrichtete Impost bei Wiederausführung dersel-
ben erstattet werden.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden sämt-
liche Besitzer von Colonial-Waaren-Vorräthen zu deren
genauesten Anzeigung verpflichtet, und sollen nach der
desfalls von fürstlicher Regierung festzusetzenden Deklara-
tions-Frist, mittelst Hausvisitationen, etwaige Verheim-
lichungen und sonstige Contraventionen ermittelt, auch
diese mit Confiskations- und anderer Strafe belegt werden.

Bemerk. Die fürstliche Regierung zu Bocholt hat un-
term 27. October ej. a. in einem Publikandum, nähere
Bestimmungen über die Erhebungs-Art und Förmlich-
keiten der Zahlung der vorbezeichneten Abgabe, sodann
auch eine desfallsige besondere Instruktion für die Em-
pfänger, und über die den Lokalbehörden obliegenden
Mitwirkungen, erlassen.

Dieselbe Behörde hat am 14. November ej. a. den
kaiserlich französischen Supplements-Tarif der von Co-
lonialprodukten zu erhebenden Abgaben vom 18. Octo-
ber c. a. publizirt und verordnet, daß von den darin
nachträglich bezeichneten Gegenständen die tarifmäßigen
Abgabesätze, gleichmäßig wie es am 20. und 27. Oct.
festgesetzt worden ist, erhoben werden müssen.

55. Bocholt den 14. November 1810. (R. b. Confis-
kation englischer Waaren.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Alle im Landesgebiet vorhandene und durch gemein-
schaftliche Haus- u. a. Visitationen der Receptoren und
Lokalvorstände zu ermittelnde Vorräthe englischer Waaren,
sollen, in Folge des kaiserlich französischen Dekretes vom
19. October d. J. confiscirt werden, und wird darüber,
nach Maaßgabe des Lehtern, von fürstlicher Regierung
(deren Verbrennung) verfügt werden. Diejenigen Waa-
ren, über welche Zweifel wegen ihres englischen oder an-

derweitigen Ursprungs obwalten, müssen, bis zur einzu-
holenden Regiminal-Entscheidung, in sicherer Verwahr ge-
bracht werden.

56. Bocholt den 19. November 1810. (R. b. Colonial-
und englische Waaren.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Behufs strengerer Erfüllung der wegen Versteuerung
der Colonial-Produkte und Confiskation der englischen
Waaren erlassenen Bestimmungen, werden alle Besitzer
der, auch für ihren eigenen Gebrauch angeschafften Vor-
räthe von Colonialprodukten zur vorschriftsmäßigen De-
klaration und Versteuerung derselben binnen 48 Stunden
aufgefordert und die Receptoren zur Bewirkung allgemei-
ner Haussuchungen in ihren Bezirken, unter Zuziehung
der Lokalbehörden und der bewaffneten Macht, angewie-
sen. Zugleich wird den, auf Verlangen zu sekretirenden
Denuncianten von verheimlichten Colonialprodukten und
resp. von englischen Waaren, ein Fünftel des Werthes
der Ersteren und resp. eine besondere für jeden Fall zu
bestimmende Belohnung verheißen.

57. Bocholt den 24. December 1810. (Ab. a. Landes-
herrlicher Regierungs-Antritt.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Bekanntmachung: daß des Herrn Fürsten Friedrich
Otto zu Salm-Kyrburg Durchlaucht sich (mit Zustimmung
der seitherigen Vormundschaft) am 14. d. M., als dem
Anfange ihres 22sten Lebensjahres, für majorenn erklärt
und die Mitregierung des gemeinschaftlichen Fürstenthums
angetreten, auch die förmliche Huldigungsleistung vorbe-
halten haben.